

**GRUNDWASSERSCHUTZ GEBIET ZONE II**

**1. Art der baulichen Nutzung:** SO = Sondergebiet Gebäude f.d. Sport  
**2. Bauweise:** geschlossen  
**3. Dachneigung:** 2 als Höchstneigung  
**4. Grundflächenzahl:** 0,7 bezogen auf das SO-Gebiet  
**5. Gebäuhöhen:** Die Fußböden sind so hoch anzulegen, daß ein vor-schrittlicher Anschlag an die vorhandenen öffentlichen Entwässerungsleitungen möglich ist, die nachtraufen dürfen das umgebende Gelände nicht um mehr als 10,00 m überragen.  
**6. Freileitung:** Alle Bauarbeiten, die den 2 x 2 m breiten Schutzstreifen der Freileitung betreffen, sind von der Bauaufsicht vor Erstellung der Bauplanung dem Leitungsbetreiber (DB) mitzuteilen. Die Gebäude in Schutzstreifen der Freileitung sind so zu wählen, daß sie nicht den vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zu den Leitungen (nach VDE 0210) unterschreiten können, oder sie sind entsprechend zu schneiden.  
**7. Schallschutz:** Die Gebäude sind so zu gestalten, daß aus dem Innenbereich keine störenden Geräusche in Richtung zum vorhandenen Wohngebiet (außerhalb der Sportanlage) ausströmen können.  
**8. Verkehrsflächen:** Eine Flächenverteilung (z.B. mit Asphalt) ist nur für die Zufahrtsstraße und den Vorplatz sowie bei anderen der Notwendigkeit für Wirtschaftszwecke zulässig. Parkplätze und Fußwege sind entsprechend auszuweisen. Bei den Parkplätzen ist ein System zu wählen, das nach einem gewissen Regenabfluss zuläßt wie z.B. Schotterrasen oder Rasenschotterrasen.

**GRUNDWASSERSCHUTZ GEBIET ZONE II**

**11. Bachbepflanzung:** Alnus glutinosa (Schwarzerle) an beiden Seiten des Bachs in je einer Reihe ca. 50 cm über der Mittelwasserlinie in Büschungsform mit einem Pflanzabstand von 100 - 250 cm.  
**12. Randgehölze:**  
 a) Baumartig: Fagus sylvatica (Eiche), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Carpinus betulus (Hainbuche), Prunus avium (Vogelkirsche), Populus tremula (Zitterpappel), Sorbus aucuparia (Eberesche).  
 In Gruppen zu je 2 - 5 Bäumen mit 6 - 15 m Abstand untereinander.  
 b) Strauchartig: Corylus avellana (Hasel), Rhamnus frangula (Faulbaum), Crataegus oxyacantha u. monosperma (Heidorn), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Rose), Sambucus nigra (Holunder), Rubus idaeus (Himbeere).  
 In Gruppen zu je 5 - 15 Sträuchern mit Abständen von 1,50 - 3,00 m untereinander.  
 c) Ausnahmebaue dürfen bis zu 30 % auch andere nicht aufgeführte Pflanzen gesetzt werden, wenn sie sich in die Landschaft einfügen.  
**13. Lärmschutzwallbepflanzung:** Es gelten die gleichen Festsetzungen wie unter 12.a), b) und c). Zur Erhöhung der Lärmschutzwirkung während der Vegetationsruhe sind in der Mitte der Pflanzung zusätzlich nachfolgende Bäume/Sträucher zu setzen: Thuja occidentalis (Leylandia), Pinus sylvestris (Kiefer), Pinus nigra austriaca (Steinerle), Pinus mugo (Zwergkiefer), Taxus baccata (Eibe).  
**14. Innere Gehölze (Innenbereich):** Es sind die gleichen Pflanzungen wie 12.a) und b) zu wählen. Die Gruppierungs- und Abstands-Festsetzungen gelten im Innenbereich nicht. Die Ausnahmeregelung nach 12.c) gilt auch für den Innenbereich, die einzutragenden Standorte für Bäume/Sträucher sind nicht verbindlich. Ihre Anzahl ist jedoch abnehmend einzuhalten.

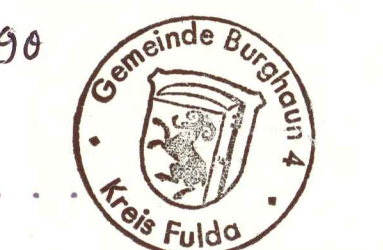
**PLANZEICHEN**

- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Sondergebiet, Gebäude für den Sport
- Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- N1 = Flächenzuteilung nach EG-Empfehlung: Streuobst, extensive Pflanzfläche, historische Landbauformen, Schmetterlingsbiotop, Sukzessionsfläche o.ä.
- N2 = Feuchtbiotop: Feuchtwiese mit Tümpeln
- 245 — Vorgesetzte Gebäude, unverbindlich
- Ungefähre Höhenlinien aus top. Karte 1:25.000
- (Müller) — Name des Grundstückseigentümers
- Baugrenze, darf nicht überbaut werden
- Öffentliche Verkehrsflächen: S = Straße, F = Fußweg, M = Wirtschaftsweg
- Parkplätze
- Abwasserleitung
- Starkstromfreileitung mit Schutzstreifen
- Grenze von Grundwasserschutzgebieten
- Gepl. Bach mit Bachbepflanzung
- Gepl. Lärmschutzwand mit Bepflanzung
- Gepl. Randgehölze
- Gepl. Einzelbäume
- Vorh. Einzelbäume
- Vorh. Gehölz, Büsche und/oder Sträucher
- Grünfläche, Parkanlagen
- Grenze der Flächen für die Landwirtschaft

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsverordnungen wird nicht geltend gemacht.  
 Verfügung vom 26. Jan. 1990, Az.: 24-6104-01 (07)  
 Regierungspresidium Kassel  
 im Auftrag



- 19.08.87 Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung
  - 18.09.87 Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses gleichzeitig als Bürgerbeteiligung
  - 30.9.88 Bekanntmachung der Auslegung
  - 17.10.-18.11.88 Öffentliche Auslegung
  - 24.1.89 Beschluss als Satzung
- Burghaun, den 23.1.90
- Bürgermeister



16. Feb. 1990 Bekanntmachung des Beschlusses und Rechtskraft

6419 Burghaun 19. Feb. 1990

Bürgermeister



**BURGHAU**  
**BEBAUUNGSPLAN 27**  
**SPORTANLAGE WEIHER**  
**M 1:1000 APRIL 1988**

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 10.02.1989 übereinstimmen.

Fulda, den 10.02.1989  
 Der Landrat  
 des Landkreises Fulda  
 -Katasteramt -  
 im Auftrag

(Heil)

